



Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln

3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4

☎. 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4

✉: marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at

🌐: www.zwentendorf.at

UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

Ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 eine ortspolizeiliche Verordnung beschlossen und diese in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 abgeändert. Die ortspolizeiliche Verordnung lautet daher wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil

- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 7 Verfahren
- § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele

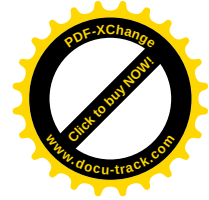
- § 1. Ziel dieser Verordnung ist
 - 1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung .
 - 2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich

- § 2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.



Begriffsbestimmungen



§ 3 Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote

§ 4. (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.

(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. Der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege täglich von 20.00 bis 6.00 Uhr, Samstag ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien täglich von 20.00 bis 6.00 Uhr, Samstag ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. lärmverursachende Bautätigkeit täglich von 20.00 bis 6.00 Uhr, Samstag ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

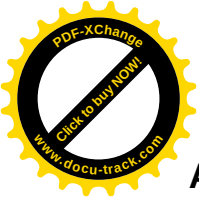
Ausnahmen

§ 5. (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

Verwaltungsübertretung

§ 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.



Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

§ 7. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 8. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lärmschutzverordnung vom 3.10.2012 außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 10. Juni 2013

Abzunehmen am 25. Juni 2013

Abgenommen am: 1. Juli 2013

Ergänzungen:

Das „Warmlaufenlassen“ von Kraftfahrzeugen ist unter dem Verbot der Verursachung ungebührlichen Lärmes, Rauches, üblen Geruches und schädlicher Luftverunreinigung nach § 102 Abs. 4 KFG geregelt, und stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem KFG dar.

Eine Regelung durch ortspolizeiliche Verordnung ist daher nicht zulässig und auch nicht erforderlich.

Den Betrieb von Gastgärten regelt § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994. Diese Bestimmung enthält auch eine Ermächtigung der Gemeinde zur Erlassung einer Durchführungsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Die Hundehaltung ist in § 1a NÖ Polizeistrafgesetz geregelt. Gem. § 1a Abs. 7 und 8 NÖ PolStrG wird die Gemeinde zur Erlassung einer Durchführungsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 B-VG in Hinblick auf die Leinen- und Maulkorbpflicht ermächtigt.
